

SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung von Special Olympics Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern e.V. am 01.04.2022.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern e.V., nachfolgend SO Mecklenburg-Vorpommern genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e. V."
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e.V. in Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SO Mecklenburg-Vorpommern ist durch Namen und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer*innen für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SO Mecklenburg-Vorpommern ist es, im Land Mecklenburg-Vorpommern Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.

2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:

- ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
- Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern und durchzuführen;
- ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
- Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und/oder ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport;
- Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten;
- das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel zu fördern.

SO Mecklenburg-Vorpommern kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

3. SO Mecklenburg-Vorpommern kooperiert mit Organisationen und Verbänden, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind und strebt an, diese Kooperationen weiter auszubauen.
4. Im Rahmen der Zweckerfüllung wirkt SO Mecklenburg-Vorpommern als Beratungsstelle insbesondere:
- zur Förderung und Durchführung von Sportprojekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. SO Mecklenburg-Vorpommern kann dazu erforderliche ideelle, personelle und materielle Hilfen bereitstellen;
 - zur Aufklärung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen über Inhalt und Bedeutung von Inklusion im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel.

5. SO Mecklenburg-Vorpommern soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen.

§ 4

SO Mecklenburg-Vorpommern Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele kann SO Mecklenburg-Vorpommern Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SO Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SO Mecklenburg-Vorpommern.
3. Die Gründung von SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederungen kann nur auf der Basis der von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
 - (b) juristische Personen aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO Mecklenburg-Vorpommern und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine sowie Unternehmen;
 - (c) „Persönliche Mitglieder“:

Einzelpersonen, Familienmitglieder sowie natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. § 5 Abs. 1 (b) oder (c) ist schriftlich an das Präsidium von SO Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem/der Antragssteller*in schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.04. des Jahres.

5. Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod des persönlichen Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

(b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den/die Präsident*in zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. bei dem/der Präsident*in eingegangen ist.

Mit einem freiwilligen Austritt von SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein:

(ca) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

(cb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

(cc) Eine SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen bzw. wenn diese nicht mehr erneuert wird.

Das nach (ca), (cb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den/die Präsident*in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von „Special Olympics“ zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für SO Mecklenburg-Vorpommern außerhalb der Tätigkeiten der Vereins- und Organämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder in angemessener Höhe vergütet werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, der Vergütung von Tätigkeiten oder den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen trifft das Präsidium.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Die Versammlung der Persönlichen Mitglieder

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der

Mitglieder dieses bei dem/ der Präsident*in schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jede SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederung, jede juristische Person und jede stimmberechtigte natürliche Person, darunter die Delegierten der Persönlichen Mitglieder, eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums von SO Mecklenburg sind stets stimmberechtigt.
5. Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als digitale und/oder hybride Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der digitalen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer*innen oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen;
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung;

- i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/die Präsident*in oder ein/e stellvertretende/r Präsident*in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident*in, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter*in geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der vom/von der Versammlungsleiter*in bestimmten Protokollführer*in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der /die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.
11. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim bei der Präsident*in des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) dem/der Präsident*in;
- (b) bis zu zwei stellvertretende Präsident*innen;
- (c) dem/der Schatzmeister*in;
- (d) zwei Athletensprecher*innen;
- (e) bis zu vier Beisitzer*innen.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- (a) der/die Geschäftsführer*in oder Leiter*in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
- (b) die Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder;
- (d) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident*in und der/die Schatzmeister*in sowie die Stellvertreter*innen (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des Präsidiums und der Beiräte geregelt sind.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - h) Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführer*in oder des/der Leiter*in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestellung der Beiräte;
 - l) Akkreditierung der SO Mecklenburg-Vorpommern-Untergliederungen;
 - m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in das Präsidium ohne Stimmrecht;
 - o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen oder örtlichen Spielen.

5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von SOI vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SO Mecklenburg-Vorpommern. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsident*innen werden auf Lebenszeit gewählt.
7. Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
8. Präsidiumssitzungen in digitaler Form sind als Telefon- oder Videokonferenzen möglich. Beschlussfassungen des Präsidiums sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen für SO Mecklenburg-Vorpommern geleisteten Arbeit angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte sollen das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen für SO Mecklenburg-Vorpommern geleisteten Arbeit entstandenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11 Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich gemäß (§5 1.c) aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.

2. Die Versammlung der Persönlichen Mitglieder findet rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von SO Mecklenburg-Vorpommern statt.
3. Zur Einberufung der Versammlung der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium verpflichtet. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die E-Mail erfüllt die Schriftform.
4. Auf dieser Versammlung wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte für die Mitgliederversammlung von SO Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der Persönlichen Mitglieder beschränkt, wobei stets auf die nächste volle Zahl aufzurunden ist. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Versendung der Einladung gemäß Abs. 3.
6. Näheres kann in einer Geschäftsordnung von SO Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden.

§ 12

Geschäftsstelle/Koordinierungs- und Beratungsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle/Koordinierungs- und Beratungsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter*innen anstellen. Die Geschäftsstelle/Koordinierungs- und Beratungsstelle (Verwaltungssitz) kann vom Sitz des Vereins nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung abweichen. Es können auch mehrere Geschäftsstellen/Koordinierungs- und Beratungsstellen (Verwaltungssitze) begründet werden.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfer*innen oder von einem/einer Wirtschaftsprüfer*in zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle von SO Mecklenburg-Vorpommern aus.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Auflösung des Vereins











1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident*in und die Stellvertreter*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Special Olympics Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 16
Übergangsregelung

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Von solchen Änderungen betroffene Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind vom jeweiligen Präsidium zum Eintragen dem Amtsgericht zum Eintrag ins Vereinsregister vorzulegen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 01.04.2022

Antje Bernier	
Kristina Timmermann	
THOMAS DWERK	
Matthias Auth	
Ralf Decker	
Lars Trölske	
Astrid Brunne	
Friedrich Wilhelm Bliedke	
Martina Brockmann	
Stephan Hüppler	
Pola Nowakowski	